

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Patrick Döring, Dr. Volker Wissing, Hans-Michael Goldmann, Angelika Brunkhorst, Frank Schäffler, Marina Schuster, Jens Ackermann, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

3. Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Gesetz- und Verordnungsgeber muss Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen, wenn er die Gemeinden oder die Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird gestrichen.

2. Die Überschrift und die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips im Grundgesetz. Dies soll an die Stelle des vorgesehenen Aufgabenübertragungsverbots in Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) treten, das nicht zu der gewünschten Entlastung der Städte, Gemeinden und Landkreise führen wird, da die bisherigen Gesetze des Bundes von der geplanten Regelung ausgenommen und überdies in der Verwaltungspraxis Konstellationen denkbar sind, in denen es sinnvoll und für die Kommunen von Vorteil ist, die kommunale Aufgabenträgerschaft unmittelbar in einem Bundesgesetz zu regeln.

Die Aufgaben des Staates und seiner Gliederungsebenen nehmen zu und sind durch die Einbindung als Vollzugsobjekt der Europäischen Union noch verstärkt worden. Auf der kommunalen Ebene ist diese Entwicklung besonders nachhaltig und fühlbar. Mit der Aufgabenvermehrung geht ein Ausgabenanstieg einher, der mit der Ressourcenverteilung auf den einzelnen staatlichen Ebenen nur noch schwerlich zu vereinbaren ist. Schwächstes Glied sind dabei die Kommunen. Sie sind Adressat zahlreicher Aufgabenzuweisungen, verfügen aber nur sehr begrenzt über entsprechende Einnahmemöglichkeiten. Es ist daher erforderlich, die Kommunen durch die Festschreibung eines echten Konnexitätsprinzips zu schützen, damit die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre originären Aufgaben zum Wohle der Bürger erfüllen können.

Eine wirklich effektive Sicherung des Konnexitätsprinzips für die Kommunen ist zunächst formell nur durch eine Verankerung in Artikel 28 Abs. 2 GG zu erreichen. Eine Einfügung bei Artikel 104a Abs. 3 GG, wie sie der 61. Deutsche Juristentag 1996 vorgeschlagen hat (Beschluss II der Abteilung Verfassungsrecht, in Sitzungsberichte Bd. II/1, S. M 76) bzw. in den Absätzen 1, 2, 3 oder 5 des Artikels 104a GG würde ebenso wie eine Verankerung beispielsweise in Artikel 106 Abs. 8 GG ein kommunalbezogenes Konnexitätsprinzip nur als objektiven Rechtsgrundsatz behandeln und damit aus Sicht der Kommunen lediglich begrenzten Fortschritt bedeuten. Wichtig ist demgegenüber, dass ein verfassungsrechtlicher Zusammenhang zur Finanzhoheit – in der geltenden Grundgesetzfassung in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 angesprochen – hergestellt wird und die Kommunen die Einhaltung des Konnexitätsprinzips auch verfassungsgerichtlich überprüfen lassen können. Entscheidend ist daher eine Absicherung des Konnexitätsprinzips über die subjektive Rechtsstellungsgarantie der Kommunen, da nur so eine wirkliche Verknüpfung von Aufgabenzugriff und finanziellem Ausgleich hergestellt werden kann. Deshalb ist eine Ergänzung des Artikels 28 Abs. 2 GG um einen entsprechenden Satz notwendig. Bei der Formulierung dieser Konnexitätsgarantie orientiert sich der Entwurf an jenen Landesverfassungen, die bereits ein striktes Konnexitätsprinzip enthalten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstabe a: Ein striktes Konnexitätsprinzip wird im Grundgesetz in Artikel 28 Abs. 2 verankert.

Zu Nummer 1 Buchstabe b: Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c: Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 85 Abs. 1 wird gestrichen.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Änderung müssen die Überschrift angepasst (Ergänzung um Artikel 28 sowie Streichung von Artikel 85) und die nachfolgenden Änderungen umnummeriert werden.